

Curriculum alt	Curriculum ab 1.10.2016
<p>Curriculum</p> <p>für das Masterstudium</p> <p>Angewandte Betriebswirtschaft mit den Studiengzweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • General Management • Energie- und Umweltmanagement • Entrepreneurship <p>Kennzahl L 066 918</p> <p>Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2012</p> <p>1. Änderung: Mitteilungsblatt 20.03.2013, 14. Stück, Nr. 107.3, gültig ab 01.10.2013</p> <p>2. Änderung: Mitteilungsblatt 20.05.2015, 16. Stück, Nr. 117.2, gültig ab 01.10.2015</p>	<p>Curriculum</p> <p>für das Masterstudium</p> <p>Angewandte Betriebswirtschaft mit den Studiengzweigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • General Management • Energie- und Umweltmanagement • Entrepreneurship <p>Kennzahl L 066 918</p> <p>Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2012</p> <p>1. Änderung: Mitteilungsblatt 20.03.2013, 14. Stück, Nr. 107.3, gültig ab 01.10.2013</p> <p>2. Änderung: Mitteilungsblatt 20.05.2015, 16. Stück, Nr. 117.2, gültig ab 01.10.2015</p> <p>3. Änderung: Mitteilungsblatt 29.06.2016, 20. Stück, Nr. 118.2, gültig ab 01.10.2016</p>

Folgende Anpassungen wurden im gesamten Curriculum durchgeführt:

Sämtliche Änderungen der LV-Abkürzungen von VK auf VC und von KU auf KS wurden angepasst.
Siehe dazu zum Beispiel § 7 Lehrveranstaltungsarten und § 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer.

ECTS-Anrechnungspunkte werden im Text ausgeschrieben und in Tabellen (außer den Überschriften) abgekürzt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Angewandte Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht und Informationsmanagement an der Universität Klagenfurt.

- (2) Des Weiteren werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Studierende, die ein wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Kernfächern wie z.B. Controlling, Finanzierung/Rechnungslegung, Steuerlehre, Marketing, Produktions- und Logistikmanagement, Personal, Führung und Organisation, Innovation, Entrepreneurship und Public und Non Profit Management

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Angewandte Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht und Informationsmanagement an der Universität Klagenfurt.

- (2) Des Weiteren werden folgende qualitative Zulassungsbedingungen für das Masterstudium vorgeschrieben: Studierende, die ein wirtschaftswissenschaftliches Bachelorstudium oder ein vergleichbares Studium an einer in- oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sind zum Masterstudium zuzulassen, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Kernfächern wie z.B. Controlling, Finanzierung/Rechnungslegung, Steuerlehre, Marketing, Produktions- und Logistikmanagement, Personal, Führung und Organisation, Innovation, Entrepreneurship und Public und Non Profit Management

<p>im Umfang von mindestens 60 ECTS-AP erbringen.</p> <p>(3) Werden die unter Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die die Gleichwertigkeit herstellen.</p>	<p>im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte erbringen.</p> <p>(3) Werden die unter Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und fehlen nur einzelne Ergänzungen, so kann das Rektorat die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen verbinden, die die Gleichwertigkeit herstellen.</p>
---	--

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft sind die Pflichtfächer, die Fächer des jeweils gewählten Studienzweiges (Gebundenes Wahlfach), die Praxis und die Freien Wahlfächer zu absolvieren. Zudem ist eine Masterarbeit zu verfassen.
- (2) Pflichtfächer des Studiums sind Einführung in das Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft und Kompetenzerweiterung. Die Pflichtfächer umfassen 20 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (3) Die Studierenden haben einen Studienzweig zu wählen (Gebundenes Wahlfach). Das Masterstudium wird in folgenden Studienzweigen geführt:
 - General Management
 - Energie- und Umweltmanagement
 - Entrepreneurship

Im Rahmen des gewählten Studienzweiges werden den Studierenden umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Hinblick auf eine Berufsausübung in dem gewählten Fachbereich vermittelt. Jeder Studienzweig umfasst 48 ECTS-Anrechnungspunkte. Es sind 3 der 7 Fächer im Studienzweig „General Management“ bzw. Lehrveranstaltungen der interdisziplinären Studienzweige „Energie- und Umweltmanagement“ oder „Entrepreneurship“ im Ausmaß von 48 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Im Rahmen des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft sind die Pflichtfächer, die Fächer des jeweils gewählten Studienzweiges (Gebundenes Wahlfach), die Praxis und die Freien Wahlfächer zu absolvieren. Zudem ist eine Masterarbeit zu verfassen.
- (2) Pflichtfächer des Studiums sind Einführung in das Masterstudium Angewandte Betriebswirtschaft und Kompetenzerweiterung. Die Pflichtfächer umfassen 20 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (3) Die Studierenden haben einen Studienzweig zu wählen (Gebundenes Wahlfach). Das Masterstudium wird in folgenden Studienzweigen geführt:
 - General Management
 - Energie- und Umweltmanagement
 - Entrepreneurship

Im Rahmen des gewählten Studienzweiges werden den Studierenden umfassende betriebswirtschaftliche Kenntnisse im Hinblick auf eine Berufsausübung in dem gewählten Fachbereich vermittelt. Jeder Studienzweig umfasst 48 ECTS-Anrechnungspunkte. Es sind 3 der 8 Fächer im Studienzweig „General Management“ bzw. Lehrveranstaltungen der interdisziplinären Studienzweige „Energie- und Umweltmanagement“ oder „Entrepreneurship“ im Ausmaß von 48 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

<p>(4) Zur Erleichterung des Berufseintritts ist im Rahmen des Studiums eine Praxis in einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Institution zu absolvieren (§ 13). Der Aufarbeitung und Reflexion der Praxis dient der Besuch eines Seminars. Der Praxis sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte, dem dazugehörigen Seminar 1 ECTS-Anrechnungspunkt zugeordnet.</p>	<p>(4) Zur Erleichterung des Berufseintritts ist im Rahmen des Studiums eine Praxis in einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Institution zu absolvieren (§ 13). Der Aufarbeitung und Reflexion der Praxis dient der Besuch eines Seminars. Der Praxis sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte, dem dazugehörigen Seminar 1 ECTS-Anrechnungspunkt zugeordnet.</p>
<p>(5) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (§ 12). Das Verfassen der Masterarbeit wird durch ein oder zwei Seminare begleitet. Der Masterarbeit sind 23 ECTS-Anrechnungspunkte, dem/den dazugehörigen Seminar/en 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.</p>	<p>(5) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (§ 12). Das Verfassen der Masterarbeit wird durch ein oder zwei Seminare begleitet. Der Masterarbeit sind 23 ECTS-Anrechnungspunkte, dem/den dazugehörigen Seminar/en 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.</p>
<p>(6) Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Masterstudiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für die Fächer jeweils bestehenden Anforderungen im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen.</p>	<p>(6) Über die freien Wahlfächer sind bis zum Abschluss des Masterstudiums Leistungsnachweise nach Maßgabe der für die Fächer jeweils bestehenden Anforderungen im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen.</p>

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt.* Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) **Vorlesung mit Kurs (VK):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) **Vorlesungen (VO)** sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Darüber hinaus kann von den Studierenden auch Wissenserwerb durch Selbststudium erwartet werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen** sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Es besteht Anwesenheitspflicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie aktiv am Diskussions- und Reflexionsprozess teilnehmen, schriftliche Arbeiten verfassen und/oder mündliche Präsentationen abhalten und/oder Prüfungen absolvieren. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

a) **Vorlesung mit Kurs (VC):** Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Kursteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen erfolgt.

* Darüber hinaus kann von den Studierenden auch Wissenserwerb durch Selbststudium erwartet werden. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

<p>b) Kurs (KU): Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.</p> <p>c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.</p>	<p>b) Kurs (KS): Kurse sind anwendungsorientierte Lehrveranstaltungen und vermitteln die Fähigkeit zur Lösung konkreter Aufgaben.</p> <p>c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs-, theorie- bzw. projektorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen und/oder aktuelle Probleme oder Themen mit Praxisbezug zum Gegenstand haben. Im Rahmen des Seminars ist eine eigenständige schriftliche Arbeit zu verfassen.</p>
---	---

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Von allen Studierenden des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
Einführung in das Masterstudium	Finanzwissenschaft	VO	4	2
	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	VO	4	2
	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	VK	4	2
	Entscheidungslehre	VO	2	1
	Kompetenzerweiterung	Diversity Management	VK	2
	Business Ethics	VK	2	1
	Antidiskriminierungsrecht	VK	2	1
	Gesamtsumme:		20	10

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Von allen Studierenden des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft sind folgende Lehrveranstaltungen mit den angeführten ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSt
Einführung in das Masterstudium	Finanzwissenschaft	VO	4	2
	Privates Wirtschaftsrecht (Vertiefung)	VO	4	2
	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	VO	2	1
	Qualitative und quantitative Forschungsmethoden	KS	2	1
	Entscheidungslehre	VO	2	1
	Kompetenzerweiterung	Diversity Management	VC	2
	Business Ethics	VC	2	1
	Antidiskriminierungsrecht	VC	2	1
	Gesamtsumme:		20	10

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 48 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(1) Lehrveranstaltungen des Studiengangs General Management. Es sind 3 Fächer des Studiengangs zu wählen.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSSt
Controlling & Strategische Unternehmensführung <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Controlling und Strategische Unternehmensführung	VO	4**	2
	Controlling und Verhaltenssteuerung	VO	4**	2
	Fallstudien zu Controlling und Strategische Unternehmensführung	KU	4	2
	Controllinganwendung	KU	4	2
	Controlling & Strategische Unternehmensführung	Fachprüfung	8**	
			Summe: 16	8
Innovationsmanagement <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Innovations- und Technologiemanagement	VK	2	2
	Fallstudien Innovationsmanagement	VK	2	2

§ 9 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 48 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(1) Lehrveranstaltungen des Studiengangs General Management. Es sind 3 Fächer des Studiengangs zu wählen.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte	SSSt
Controlling & Strategische Unternehmensführung <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Controlling und Strategische Unternehmensführung	VO	4**	2
	Controlling und Verhaltenssteuerung	VO	4**	2
	Fallstudien zu Controlling und Strategische Unternehmensführung	KS	4	2
	Controllinganwendung	KS	4	2
	Controlling & Strategische Unternehmensführung	Fachprüfung	8**	
			Summe: 16	8
Innovationsmanagement <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Innovations- und Technologiemanagement	VC	2	2
	Fallstudien Innovationsmanagement	VC	2	2

** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-AP aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

	Special Topics I: Innovation & Entrepreneurship	KU	4	2		Special Topics I: Innovation & Entrepreneurship	KS	4	2
	Special Topics II: Innovation & Entrepreneurship	KU	4	2		Special Topics II: Innovation & Entrepreneurship	KS	4	2
	Innovationsmanagement	Fachprüfung	4			Innovationsmanagement	Fachprüfung	4	
			Summe: 16	8				Summe: 16	8
Finance & Accounting <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Corporate Finance III	VO	4**	2	Finance & Accounting <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Corporate Finance III	VO	4**	2
	Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2		Jahresabschlussanalyse	VO	4**	2
	Finanzinstrumente	VK	4	2		Finanzinstrumente	VC	4	2
	Rechnungslegung: National und International	VK	4	2		Rechnungslegung: National und International	VC	4	2
	Finance & Accounting	Fachprüfung	8**			Finance & Accounting	Fachprüfung	8**	
			Summe: 16	8			Summe: 16	8	
Marketing <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Konsumentenverhalten (Vertiefung)	VK	2	2	Marketing <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Konsumentenverhalten (Vertiefung)	VC	2	2
	Consumer Behavior and Media	VK	2	2		Consumer Behavior and Media	VC	2	2
	Special Topics in Consumer Behavior	VK	4	2		Special Topics in Consumer Behavior	VC	4	2
	Cases in Consumer Behavior	VK	4	2		Cases in Consumer Behavior	VC	4	2
	Marketing	Fachprüfung	4			Marketing	Fachprüfung	4	
			Summe: 16	8			Summe: 16	8	
Personal, Führung und Organisation	PFO I: Personalentwicklung	VK	2	2	Personal, Führung und Organisation	PFO I: Personalentwicklung	VC	2	2
	PFO II: Aktuelle Themen in Personal und Organisation I	VK	2	2		PFO II: Aktuelle Themen in Personal und Organisation I	VC	2	2

Prüfungsmodus: <i>Fachprüfung</i>	PFO III: Special Topics in the Field of Personnel, Leadership & Organization II	KU	4	2	Prüfungsmodus: <i>Fachprüfung</i>	PFO III: Special Topics in the Field of Personnel, Leadership & Organization II	KS	4	2
	PFO IV: Führung in Organisationen	KU	4	2		PFO IV: Führung in Organisationen	KS	4	2
	Personal, Führung und Organisation	Fachprüfung	4			Personal, Führung und Organisation	Fachprüfung	4	
			Summe: 16	8				Summe: 16	8
Produktions- und Logistikmanagement Prüfungsmodus: <i>Fachprüfung</i>	Spezialgebiete des Produktions- und Logistikmanagements	VK	2	2	Produktions- und Logistikmanagement Prüfungsmodus: <i>Fachprüfung</i>	Spezialgebiete des Produktions- und Logistikmanagements	VC	2	2
	Vertiefende Übungen zum Produktionsmanagement	KU	4	2		Vertiefende Übungen zum Produktionsmanagement	KS	4	2
	Vertiefende Übungen zum Logistikmanagement	KU	4	2		Vertiefende Übungen zum Logistikmanagement	KS	4	2
	SAP in der Produktionswirtschaft <i>oder</i> Nachhaltige Unternehmensführung	VK	2	2		SAP in der Produktionswirtschaft <i>oder</i> Nachhaltige Unternehmensführung	VC	2	2
	Produktions- und Logistikmanagement	Fachprüfung	4			Produktions- und Logistikmanagement	Fachprüfung	4	
			Summe: 16	8				Summe: 16	8
Public und Non Profit Management Prüfungsmodus: <i>Fachprüfung</i>	Public Management - Steuerung und Kontrolle	VO	4**	2	Public und Non Profit Management Prüfungsmodus: <i>Fachprüfung</i>	Public Management - Steuerung und Kontrolle	VO	4**	2
	Public Management - Struktur, Kultur, Strategie	VO	4**	2		Public Management - Struktur, Kultur, Strategie	VO	4**	2

	Special Topics I: Public und Non Profit Management	VK/KU	4	2
	Special Topics II: Public und Non Profit Management	VK/KU	4	2
	Public und Non Profit Management	Fachprüfung	8**	
			Summe: 16	8
			Gesamtsumme: 48	

	Special Topics I: Public und Non Profit Management	VC/KS	4	2
	Special Topics II: Public und Non Profit Management	VC/KS	4	2
	Public und Non Profit Management	Fachprüfung	8**	
			Summe: 16	8
Dienstleistungsmanagement <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Strategisches Dienstleistungsmanagement	VO	4**	2
	Marktorientiertes Dienstleistungsmanagement	VO	4**	2
	Special Topics Dienstleistungsmanagement I	VC/KS	4	2
	Special Topics Dienstleistungsmanagement II	VC/KS	4	2
	Dienstleistungsmanagement	Fachprüfung	8**	
			Summe: 16	8
			Gesamtsumme: 48	

** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

(2) Lehrveranstaltungen des Interdisziplinären Studiengangs Energie- und Umweltmanagement.

(2) Lehrveranstaltungen des Interdisziplinären Studiengangs Energie- und Umweltmanagement.

ENERGIE- UND UMWELTMANAGEMENT

ENERGIE- UND UMWELTMANAGEMENT

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>
Energie- und Umweltökonomik <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Energiemanagement	VK	4	2
	Energy and Commodity Markets	VO	4**	2
	Nachhaltige Unternehmensführung	VK	4	2
	Spezielle Aspekte des Umweltmanagements	VK	4	2
	Energieökonomik: Theorie und Politik	VO	4**	2
	Energieökonomik: Theorie und Politik	SE	4	2
	Energie- und Umweltökonomik	Fachprüfung	8**	2
				Summe: 24
Recht <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Energierrecht	VK	4	2
	Umweltrecht	VK	4	2
	Aktuelle Fragen des Energie- und Umweltrechts	KU	2	2

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>
Energie- und Umweltökonomik <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Energiemanagement	VC	4	2
	Energy and Commodity Markets	VO	4**	2
	Nachhaltige Unternehmensführung	VC	4	2
	Spezielle Aspekte des Umweltmanagements	VC	4	2
	Energieökonomik: Theorie und Politik	VO	4**	2
	Energieökonomik: Theorie und Politik	SE	4	2
	Energie- und Umweltökonomik	Fachprüfung	8**	2
				Summe: 24
Recht <i>Prüfungsmodus: Fachprüfung</i>	Energierrecht	VC	4	2
	Umweltrecht	VC	4	2
	Aktuelle Fragen des Energie- und Umweltrechts	KS	2	2
	Recht	Fachprüfung	2	2
			Summe: 12	

** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe der ECTS-AP aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

	Recht	Fachprüfung	2	2
			Summe: 12	
Special Topics <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Energietechnologien	VK	4	2
	Räumliche Potentiale erneuerbarer Energieträger	VK	4	2
	Innovation & Entrepreneurship	KU	4	2
			Summe: 12	
			Gesamtsumme : 48	

Special Topics <i>Prüfungsmodus: LV-Prüfungen</i>	Energietechnologien	VC	4	2
	Räumliche Potentiale erneuerbarer Energieträger	VC	4	2
	Innovation & Entrepreneurship	KS	4	2
			Summe: 12	
			Gesamtsumme: 48	

** Der Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in den Vorlesungen vermittelt werden, erfolgt im Rahmen der Fachprüfung. Die Fachprüfung wird mit der Summe ECTS-Anrechnungspunkte aus den beiden Vorlesungen ausgewiesen.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der gebundenen Wahlfächer (§ 9) gewählt werden und thematisch einem der Fächer der Studiengruppe zuordenbar sein.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 23 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflichtfächer (§ 8) oder einem der gebundenen Wahlfächer (§ 9) gewählt werden und thematisch einem der Fächer der Studiengruppe zuordenbar sein.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 23 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers

<p>Voraussetzung für die Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit gegenüber der Studienrektorin/dem Studienrektor ist, dass Lehrveranstaltungen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert worden sind. Der Nachweis obliegt dem/der Studierenden.</p> <p>(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.</p> <p>(6) Die Masterarbeit wird durch ein oder zwei Seminare begleitet, dem bzw. denen 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind.</p>	<p>zulässig.</p> <p>Voraussetzung für die Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin/des Betreuers der Masterarbeit gegenüber der Studienrektorin/dem Studienrektor ist, dass Lehrveranstaltungen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 45 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert worden sind. Der Nachweis obliegt dem/der Studierenden.</p> <p>(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.</p> <p>(6) Die Masterarbeit wird durch ein oder zwei Seminare begleitet, dem bzw. denen 4 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind.</p>
---	--

§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Im Laufe des Masterstudiums ist eine in Bezug auf den gewählten Studienzweig facheinschlägige Praxis in einem in- oder ausländischen Betrieb, der öffentlichen Verwaltung oder einer Nonprofit-Organisation zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren. Die Praxis darf nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich vorzugsweise um ein Projekt. Das Praxisprojekt bzw. der Praxisplatz bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (3) Die Praxis ist für die Dauer von vier Monaten, in der Regel innerhalb eines Semesters, abzulegen.*** Der Praxis sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (4) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die oben genannten Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (5) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauf folgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkt zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in dem die gewonnenen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden.
- (6) Während der Praxis können prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im

§ 13 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

- (1) Im Laufe des Masterstudiums ist eine in Bezug auf den gewählten Studienzweig facheinschlägige Praxis in einem in- oder ausländischen Betrieb, der öffentlichen Verwaltung oder einer Nonprofit-Organisation zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren. Die Praxis darf nicht im letzten gemeldeten Semester absolviert werden.
- (2) Bei der Praxis handelt es sich vorzugsweise um ein Projekt. Das Praxisprojekt bzw. der Praxisplatz bedarf der Zustimmung durch eine betreuende Universitätslehrerin bzw. einen betreuenden Universitätslehrer.
- (3) Die Praxis ist für die Dauer von vier Monaten, in der Regel innerhalb eines Semesters, abzulegen. Die Wochenarbeitszeit hat mindestens 30 Stunden zu umfassen. Der Praxis sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (4) Berufstätige Studierende können die Praxis auch an ihrem Arbeitsplatz durchführen, soweit es sich um ein abgeschlossenes Projekt handelt und die oben genannten Bestimmungen des Curriculums eingehalten werden.
- (5) Im Anschluss an die Praxis, spätestens jedoch im zweiten darauf folgenden Semester, ist ein Seminar im Ausmaß von 1 ECTS-Anrechnungspunkt zur Aufarbeitung der Praxis zu besuchen, in dem die gewonnenen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht aufgearbeitet und wissenschaftlich reflektiert werden.

*** Die Wochenarbeitszeit hat mindestens 30 Stunden zu umfassen.

<p>Ausmaß von maximal 16 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.</p> <p>(7) Es wird empfohlen, die Praxis im zweiten oder dritten Semester des Masterstudiums zu absolvieren.</p> <p>(8) Die Praxis einschließlich der Aufarbeitung entfällt auf Antrag, wenn der/die Studierende zumindest ein Semester im Ausland studiert und den Nachweis von 12 ECTS-Anrechnungspunkten erbringt. Im Rahmen des Auslandsstudiums erworbene ECTS- oder vergleichbare Anrechnungspunkte (credits) sind in diesem Fall nicht auf Pflichtfächer, gebundene oder freie Wahlfächer des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft anrechenbar.</p>	<p>(6) Es wird empfohlen, die Praxis im zweiten oder dritten Semester des Masterstudiums zu absolvieren.</p> <p>(7) Die Praxis einschließlich der Aufarbeitung entfällt auf Antrag, wenn der/die Studierende zumindest ein Semester im Ausland studiert und den Nachweis von 12 ECTS-Anrechnungspunkten erbringt. Im Rahmen des Auslandsstudiums erworbene ECTS- oder vergleichbare Anrechnungspunkte (credits) sind in diesem Fall nicht auf Pflichtfächer, gebundene oder freie Wahlfächer des Masterstudiums Angewandte Betriebswirtschaft anrechenbar.</p>
--	--

§ 15 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß Abs. 2 und 3, Fachprüfungen gemäß Abs. 4 und die positive Beurteilung der Praxis (§ 13) sowie der Masterarbeit (§ 12) abgeschlossen.
- (2) Sofern im Curriculum nicht anders bestimmt, erfolgt die Beurteilung von Vorlesungen aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (3) Kurse, Vorlesungen mit Kurs und Seminare haben prüfungsimmanenten Charakter; es besteht Anwesenheitspflicht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie aktiv am Diskussions- und Reflexionsprozess teilnehmen, schriftliche Arbeiten verfassen und/oder mündliche Präsentationen abhalten und/oder Prüfungen absolvieren. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (4) (a) Im Studiengang General Management (§ 9 Abs. 1) haben die Studierenden ihre Kenntnisse in den drei gewählten Fächern im Rahmen jeweils einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung nachzuweisen. Voraussetzung für

§ 15 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium wird durch die Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß Abs. 2 und 3, sowie § 7 (2), Fachprüfungen gemäß Abs. 4 und die positive Beurteilung der Praxis (§ 13) sowie der Masterarbeit (§ 12) abgeschlossen.
- (2) Sofern im Curriculum nicht anders bestimmt, erfolgt die Beurteilung von Vorlesungen aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung. Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten für Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (3) Die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, sind vom Lehrveranstaltungsleiter bzw. von der Lehrveranstaltungsleiterin vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (4) (a) Im Studiengang General Management (§ 9 Abs. 1) haben die Studierenden ihre Kenntnisse in den drei gewählten Fächern im Rahmen jeweils einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung nachzuweisen. Voraussetzung für

<p>den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.</p> <p>(b) Im Studiengang Energie- und Umweltmanagement (§ 9 Abs. 2) werden über die Fächer „Energie- und Umweltökonomik“ und „Recht“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.</p> <p>(c) Im Studiengang Entrepreneurship (§ 9 Abs. 3) werden über die Fächer „Entrepreneurship I“ und „Entrepreneurship II - Soziologie“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.</p> <p>Die Prüfungsmethode (mündliche oder schriftliche Fachprüfung) wird für jedes Fach (Abs. 4 (a)) bzw. für jeden Studiengang (Abs. 4 (b) und (c)) ein Studienjahr im Voraus bekannt gemacht.</p> <p>(5) Die Beurteilung der Praxis erfolgt im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Derselbe Beurteilungsmodus kann auch auf das Seminar zur Aufarbeitung der Praxis angewendet werden, wenn die Beurteilung „sehr gut“ (1) bis „nicht genügend“ (5) i.S.d. § 73 Abs. 1 erster Satz UG als unzweckmäßig angesehen wird.</p> <p>(6) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen</p>	<p>den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.</p> <p>(b) Im Studiengang Energie- und Umweltmanagement (§ 9 Abs. 2) werden über die Fächer „Energie- und Umweltökonomik“ und „Recht“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.</p> <p>(c) Im Studiengang Entrepreneurship (§ 9 Abs. 3) werden über die Fächer „Entrepreneurship I“ und „Entrepreneurship II - Soziologie“ schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abgehalten. Voraussetzung für den Antritt zur Fachprüfung ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.</p> <p>Die Prüfungsmethode (mündliche oder schriftliche Fachprüfung) wird für jedes Fach (Abs. 4 (a)) bzw. für jeden Studiengang (Abs. 4 (b) und (c)) ein Studienjahr im Voraus bekannt gemacht.</p> <p>(5) Die Beurteilung der Praxis erfolgt im Fall einer positiven Bewertung mit „mit Erfolg teilgenommen“, im Fall einer negativen Bewertung mit „ohne Erfolg teilgenommen“. Derselbe Beurteilungsmodus kann auch auf das Seminar zur Aufarbeitung der Praxis angewendet werden, wenn die Beurteilung „sehr gut“ (1) bis „nicht genügend“ (5) i.S.d. § 73 Abs. 1 erster Satz UG als unzweckmäßig angesehen wird.</p> <p>(6) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen</p>
---	---

<p>und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(7) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.</p>	<p>und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(7) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.</p>
--	--

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Masterstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. März 2013, 14. Stück, Nr. 107.3, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.2, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/13 ihr Masterstudium beginnen.
- (2) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. März 2013, 14. Stück, Nr. 107.3, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (3) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20. Mai 2015, 16. Stück, Nr. 117.2, treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.
- (4) Die Änderungen des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 29. Juni 2016, 20. Stück, Nr. 118.2, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft. Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums ab diesem Zeitpunkt dem geänderten Curriculum unterstellt.